Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band Leer, den 15. April 2002 Nr. 4

Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

- Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 S. 59
- C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen
- 1. Einberufung der III. Gesamtsynode (3. Tagung) S. 60
- D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften
- E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 60
- F: Personalnachrichten S. 61
- G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise
- 1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelischreformierten Gemeinde zu Leipzig S. 62
- 2. Druckfehlerberichtigung S. 62
- A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche
- B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften
- 1. Verordnung
 des Rates der Konföderation
 evangelischer Kirchen
 in Niedersachsen
 zur Anpassung von Geldbeträgen nach
 der Währungsumstellung
 auf den Euro
 (Euro-Anpassungsverordnung der
 Konföderation)
 vom 17. Dezember 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-

sen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) sowie des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 19. Februar 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 20), wird wie folgt geändert:

- 1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe

- "80 DM" durch die Angabe "41 Euro" ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe "10 DM" durch die Angabe "5 Euro" ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird die Angabe "100 DM" durch die Angabe "52 Euro" ersetzt.
- 2. In Nr. 2.2 Buchst. b) Satz 4 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird die Angabe "0,10 DM/m²" durch die Angabe "0,05 Euro/m²" ersetzt.
- 3. In Nr. 1 letzter Halbsatz der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2 KonfDWV) wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "26 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Betreffend Wegstreckenentschädigung von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht übernommen.

Artikel 3

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 16. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "150 DM" durch die Angabe "80 Euro" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "300 DM" durch die Angabe "155 Euro" ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "450 DM" durch die Angabe "230 Euro" ersetzt.

Artikel 4

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hannover. den 17. Dezember 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann

Vorsitzende

C: Sonstige Beschlüsse/ Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (3. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 3. Tagung auf

Donnerstag, den 25. April 2002, nach Emden

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 26. April 2002 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 21. April 2002, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. April 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

Herrenbrück

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 1. Februar 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde B o r s s u m wird zum 1. April 2002 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Februar 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden A n g e r s t e i n und R e y e r s - h a u s e n wird zum 1. April 2002 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalnachrichten

Bestandene Theologische Prüfungen am 6. März 2002

1. Examen:

Frauke L a a s e r, Münster

Claudia K u r r e l v i n k, Heidelberg

2. Examen:

Helge H o f f m a n n, Neuenkirchen

Johannes M i e g e, Nörten-Hardenberg

Ard N a p, Leipzig

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Oktober 2001 entpflichtet:

> Thijs van der Molen, Hameln-Bad Pyrmont

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor Horst W e n d e l k e n, Borssum, mit Ablauf des 31. Januar 2002 Aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden:

Pastorin im Ehrenamt Christiane H o f f m a n n - K l e i n, Angerstein, mit Ablauf des 31. Januar 2002

Pastor Ulrich Heinz K I e i n, Angerstein, mit Ablauf des 31. Januar 2002

Er hat einen Ruf in die Bremische Evangelische Kirche angenommen.

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

Pastor i.R. Hans-Wilhelm Heikens Schwanewede-Osterholz

geb. 21. Okt. 1909 gest. 30. März 2002

Pastor Heikens wurde am 9. Januar 1938 in Twixlum ordiniert. Vom 20. August 1942 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1977 ist er als Pastor in den Gemeinden Papenburg und Mitling-Mark tätig gewesen.

Pastor Heikens war von 1965 bis 1971 Mitglied des Landeskirchentages.

Psalm 31,16

G: Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 25. Januar 2002

Der Synodalrat

Pagenstecher

2. Druckfehlerberichtigung

a) Die im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 17 Nr. 21 vom 1. Juli 2000 (Seite 291 ff.) veröffentlichte Neubekanntmachung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2000 ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 Satz 3 ist die Paragraphenangabe durch § 28 zu ersetzen.

- b) Das im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 18 Nr. 3 vom 15. Januar 2002 (Seite 35) veröffentlichte Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 ist wie folgt zu berichtigen:
- In § 4 muss der Betrag 2.550.000 € lauten.
- c) Die im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 18 Nr. 3 vom 15. Januar 2002 (Seite 43 ff.) veröffentlichte Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode ist wie folgt zu berichtigen:
- In § 13 Abs. 8 muss die Rechtsquellenangabe wie folgt lauten: (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).